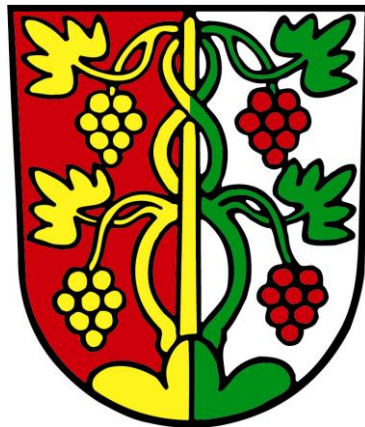


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Feuerwehrreglement

2023

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Die Gemeinde Hilterfingen, erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), sowie Artikel 2 und Artikel 44 Absatz 3 des Organisationsreglements Hilterfingen vom 3. Juni 2015 nachfolgendes Feuerwehrreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr.
-----------------	--------	--

Behörden

Gemeinderat	Art. 2	¹ Der Gemeinderat Hilterfingen ist für die Umsetzung der durch übergeordnete Bestimmungen und Vorschriften vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.
-------------	--------	---

² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die Feuerwehrkommission oder von ihm ernannte Funktionäre übertragen.

³ Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Formationen zur Verfügung:

- a) Die Feuerwehrkommission
- b) Das Feuerwehrkommando
- c) Die Feuerwehr

Feuerwehrkommission	Art. 3	¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
---------------------	--------	--

² Sie umfasst 7 Mitglieder.

³ Ständige Mitglieder von Amtes wegen:

- a) Der Gemeinderatsvertreter von Hilterfingen als Präsident und Vorsitzender
- b) Der Gemeinderatsvertreter von Oberhofen
- c) Der Kommandant
- d) Der Stv. Kommandant 1
- e) Der Stv. Kommandant 2
- f) Der Chef Administration
- g) Der Chef Material

⁴ Bei Bedarf können an die Sitzungen weitere Feuerwehrangehörige und Spezialisten beigezogen werden, diese haben kein Stimmrecht.

⁵ Der Kommandant bietet die Mitglieder zur Kommissionssitzung auf.

⁶ Die Kommissionssitzung wird mittels Sitzungsgeld gemäss Personalreglement Hilterfingen entschädigt.

Feuerwehrkommando	Art. 4	<p>¹ Das Feuerwehrkommando setzt gemäss Organigramm, Anhang 1 zusammen.</p> <p>² Bei Bedarf können an die Sitzungen weitere Feuerwehrangehörige, Spezialisten und Gemeinderatsvertreter beigezogen werden, diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>³ Der Kommandant bietet die Mitglieder zur Kommandositzung auf.</p> <p>⁴ Die Kommandositzungen werden gemäss Anhang 7 als Sonderkommission entschädigt.</p>
-------------------	--------	--

2. Aufgaben und Befugnisse

Gemeinderat	Art. 5	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, b) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest, d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und seine Stellvertreter, e) legt im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern den Mindestbestand der Feuerwehr fest, f) setzt die Höhe der Ersatzabgaben, der Soldansätze, der Gebühren und der Entschädigungen sowie Busen fest, g) versichert die Feuerwehrdienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht, h) erlässt eine Gebührenverordnung gemäss Artikel 36, 37 und 38, i) behandelt Beschwerden gegen Vollzugsorgane sowie Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist.
Feuerwehrkommission	Art. 6	<p>Die Feuerwehrkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor, b) erstellt zuhanden des Gemeinderates das jährliche Budget und die Investitionsplanung und übt die Aufsicht über das Rechnungswesen aus, c) ist zuständig für die Organisation und Gliederung der Feuerwehr, d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und Stv. Kommandanten 1 und Stv. Kommandanten 2 der Feuerwehr, e) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat, f) entscheidet über Beanstandungen und Gesuche von Feuerwehrdienstpflichtigen,

- g) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- h) verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen,
- i) hat die Aufsicht über die Einsatzplanung,
- j) bearbeitet Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
- k) stellt Beschaffungsgruppen zusammen und beaufsichtigt diese,
- l) ist zuständig für die Überprüfung der feuerwehrtechnischen Belange aller Baueingaben. Unterbreitet Empfehlungen und stellt Antrag in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden / Organen,
- m) erstellt und beschliesst interne Weisungen für die Feuerwehr.

Feuerwehrkommando

Art. 7

Das Feuerwehrkommando

- a) erstellt zuhanden der Feuerwehrkommission das jährliche Budget und die Investitionsplanung,
- b) unterbreitet der Feuerwehrkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und Stv. Kommandanten 1 und Stv. Kommandanten 2 der Feuerwehr,
- c) rekrutiert neue Feuerwehrangehörige,
- d) entscheidet über Beanstandungen und Gesuche von Feuerwehrdienstpflichtigen zuhanden der Feuerwehrkommission,
- e) ernennt, befördert und entlässt Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) berät das vom Chef Ausbildung vorgeschlagene Übungsprogramm,
- h) Arbeitet bei der Einsatzplanung mit,
- i) bearbeitet Aufgaben, die ihm von der Feuerwehrkommission zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
- j) arbeitet in Beschaffungsgruppen mit,
- k) erarbeitet interne Weisungen für die Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission.

3. Feuerwehr

Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 8

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG. Sie schützt die Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte vor diesen Ereignissen.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³ Sie kann auf Anfrage weitere Aufgaben ausführen.

Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht	Art. 9	Alle in den Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 19. Altersjahr zurückgelegt und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
Versicherung	Art. 10	<p>¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist subsidiär gegen Unfall beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) versichert.</p> <p>² Die Versicherung des SFV gilt für die Dauer von Ernstfalleinsätzen, Übungen und Kursen.</p> <p>³ Die Gemeindehaftpflichtversicherung deckt Drittschäden, die anlässlich von Übungen oder Einsätzen verursacht werden.</p> <p>⁴ Jeder Schadenfall ist dem Kommandanten und den Gemeindevertretern Sicherheit zu melden.</p> <p>⁵ Für Privatfahrzeuge besteht eine Kaskoversicherung der Gemeinde. Gedeckt sind Unfallschäden, die auf den vom Kommando angeordneten Fahrten verursacht werden. Die Deckung erstreckt sich auch auf Fahrten bei Ernstfalleinsätzen.</p>
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Art. 11	<p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 12	<p>¹ Niemand hat darauf Anspruch, in der Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	Art. 13	<p>¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines amtlichen Feuerwehrvertrauensarztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Rekrutierung	Art. 14	<p>¹ Im dritten Quartal jedes Jahres findet eine ordentliche Rekrutierung statt.</p>

		<p>² Der Eintritt in die Feuerwehr ist grundsätzlich nur per Anfang Jahr möglich. Feuerwehrdienstpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, sofern sie einen Basiskurs im Feuerwehrhandwerk besucht haben.</p> <p>³ Neu Eintretende haben einen internen Einführungskurs zu absolvieren, in welchem sie in die Grundlagen des Feuerwehrwesens eingeführt werden.</p>
Ausbildung	Art. 15	<p>¹ Jeder Feuerwehrangehörige muss eine Basisausbildung gemäss Vorgaben der GVB absolvieren.</p> <p>² Fahrer sind speziell auszubilden.</p> <p>³ Übrige Spezialisten haben die notwendigen Spezialkurse zu besuchen.</p>
Weiterbildung	Art. 16	<p>¹ Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	Art. 17	<p>¹ Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	Art. 18	<p>¹ Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.</p> <p>³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken, im Zusammenhang mit der Feuerwehr verwendet werden. Jeglicher Privatgebrauch der Ausrüstung ist verboten.</p>

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 19	<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Polizei, Rettungssanitäter, Berufsfeuerwehrleute 2) Mitglieder von regionalen Führungsorganisationen 3) Mitglieder des Gemeinderates 4) Regierungsstatthalter <p>b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.</p> <p>c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. Ebenso Personen mit einer Behinderung, welche eine Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.</p> <p>e) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen ("Personal-sofort") besondere Aufgaben zu erfüllen haben.</p> <p>f) Auf begründeten Antrag hin weitere Personen.</p>
--	---------	--

Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	Art. 20	<p>¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p> <p>² Das Übungsprogramm gilt als offizielles Aufgebot.</p>
Übungsdienst	Art. 21	<p>¹ Die Anzahl der Übungen setzt das Feuerwehrkommando gemäss den Richtlinien FKS, SFV und GVB fest.</p> <p>² Das Übungsprogramm ist vom zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor zu genehmigen.</p> <p>³ Die Übungen sind gemäss den aktuell gültigen Reglementen der FKS und den kantonalen Vorgaben der GVB abzuhalten.</p> <p>⁴ Die Übungszeit beträgt mindestens 2,5 Stunden, davon mindestens 2 Stunden Ausbildung. Die Einrichtungs- und Retablierungszeit ist nicht in der Ausbildungszeit beinhaltet.</p> <p>⁵ Bei Übungsbeginn sowie beim Abtreten erfolgt eine Präsenzkontrolle.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 22	<p>¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch und kantonal geregelt.</p>

² Entschuldigungsgesuche sind vor, spätestens aber 5 Tage nach der zu absolvierenden Übung schriftlich auf dem offiziellen Formular einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Begründete Ortsabwesenheit, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse
- e) Zivildienst, Militär (mit Kopie Marschbefehl)
- f) Berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. Das Nachholen von Übungen kann im Übungsjahr nur innerhalb der Soldperiode und bis zur Hauptübung erfolgen.

⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben einer Übung wird gemäss Anhang 8 im Feuerwehrreglement geahndet.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 23

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Grundstücke, Gebäude und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig anzufragen bzw. zu orientieren.

Kommandorecht

Art. 24

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 25

¹ Bei einem Öl-, Chemie-, Biologie oder Strahlenergeignis übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.

² Bei einer Personenrettung bei einem Unfall übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.

³ Weitere Kompetenzen der Sonderstützpunkte sind in den kantonalen Konzepten, Weisungen und Merkblättern niedergeschrieben.

Betriebsfeuerwehren

Art. 26

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

		² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuer-schutz- und Feuerwehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
Pikettdienst	Art. 27	¹ An besonderen Tagen oder Anlässen kann der Kommandant einen Pikettdienst anordnen. ² Grundsätzlich kann jeder Feuerwehrangehöriger zum Pikettdienst kommandiert werden. ³ Die Art und Weise des Pikettdienstes ist gemäss Weisung des Kommandanten zu leisten.
Alarmwesen	Art. 28	¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind am Telefon-Alarm angeschlossen. ² Der Einsatzleiter entscheidet bei Alarmfall über weitere Alarmierung von Gruppen oder der Gesamtfeuerwehr sowie nachbarlicher Hilfe oder Unterstützung des Stützpunktes. ³ Erfordert die ausserordentliche Lage den Einsatz des Zivilschutzes, hat der Einsatzleiter diese über die Organe der regionalen Führungsorganisation (RFO) anzubieten. ⁴ Im Alarmfall haben die Feuerwehrangehörigen immer über das Feuerwehrmagazin auszurücken und sich mit der richtigen PSA auszurüsten. ⁵ Alle Feuerwehrangehörigen haben sich auf dem Schadenplatz beim Einsatzleiter zu melden und seine Anweisungen zu befolgen.
Rapporte	Art. 29	¹ Jeder Einsatzleiter hat einen Einsatzbericht gemäss kantonalen Vorgaben auszufüllen. ² Die Weiterleitung der Einsatzberichte erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben.
Verpflegung	Art. 30	Der Einsatzleiter ist aufgrund eines Erlasses des Regierungsstatthalters ermächtigt, ausserhalb der normalen Öffnungszeiten ein Restaurant für die Verpflegung zu verpflichten.
Entschädigung / Sold	Art. 31	Entschädigung und Sold richten sich nach dem Anhang 7 im Feuerwehrreglement.

Finanzierung

Grundsatz	Art. 32	¹ Als Einnahmen stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB), b) Feuerwehr-Ersatzabgaben, c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
-----------	---------	--

- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in Gemeinden ausserhalb des zuständigen Feuerwehrgebietes,
- f) Einnahmen die durch eigens organisierte Anlässe generiert werden,
- g) Gebühren, die gemäss Artikel 36 erhoben werden.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen von getätigten Investitionen)

Spezialfinanzierung

Art. 33

¹ Die Feuerwehr-Aufgaben sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert und in deren auch hinterlegt.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgaben

Art. 34

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 40 % der einfachen Steuer im entsprechenden Jahr und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50.00 und zurzeit höchstens CHF 450.00 pro Jahr. Der später vom Regierungsrat festgelegte Höchstansatz darf nicht überschritten werden.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 35

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sind auch von der Ersatzabgabe befreit. Wer über ein steuerbares Einkommen von mindestens CHF 100'000.00 oder über ein steuerbares Vermögen von mindestens 1 Mio. Franken verfügt, ist trotz Behinderung verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Wird ein Ehepartner infolge Erreichen der Altersgrenze aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen, entfällt die Ersatzabgabe für den Ehepartner.

³ Ehepartner der in Artikel 19 Buchstaben a und e aufgeführten Personen.

⁴ Feuerwehrangehörige mit mindestens 10 Jahren als Offizier, Chef Administration, Chef Material und Fachverantwortliche.

Gebühren	Art. 36	Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von: a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen. b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht. c) Inhabern von Alarmanlagen, die Fehlalarme verursachen.
Einsatzkosten	Art. 37	¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 38	Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden ausserhalb des zuständigen Feuerwehrgebietes kann eine Entschädigung gemäss Vorgaben der GVB verlangt werden.

4. Gemeinsame Schlussbestimmungen

Strafen

Strafen	Art. 39	¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
---------	---------	--

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

Schadenersatzansprüche Art. 40 Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Feuerwehreigentum wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

Beschwerden Art. 41 ¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission bzw. des Feuerwehrkommandos sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Schlussbestimmungen

Anwendung von übergeordnetem Recht Art. 42 In allen diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 10.01.1994 sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Anhänge Art. 43 Der Gemeinderat erlässt die Anhänge zu diesem Reglement, welche einen integrierten Bestandteil dieses Reglements bilden und im vereinfachten Verfahren direkt durch den Gemeinderat genehmigt werden können.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 44 ¹ Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2020 wird aufgehoben.

² Zudem alle weiteren, diesem Reglement widersprechenden Vorschriften.

Inkrafttreten Art. 45 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Feuerwehrrglement Hilterfingen 2023 anlässlich seiner Sitzung vom 17. Oktober 2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Feuerwehrrglement Hilterfingen 2023 am 17. Oktober 2022 genehmigt hat,
- der Beschluss am 27. Oktober und 3. November 2022 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 27. Oktober 2022 bis und mit 28. November 2022 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 30. November 2022

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 45 tritt das Feuerwehrrglement Hilterfingen auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 8. Dezember 2022.

Der Gemeindeschreiber

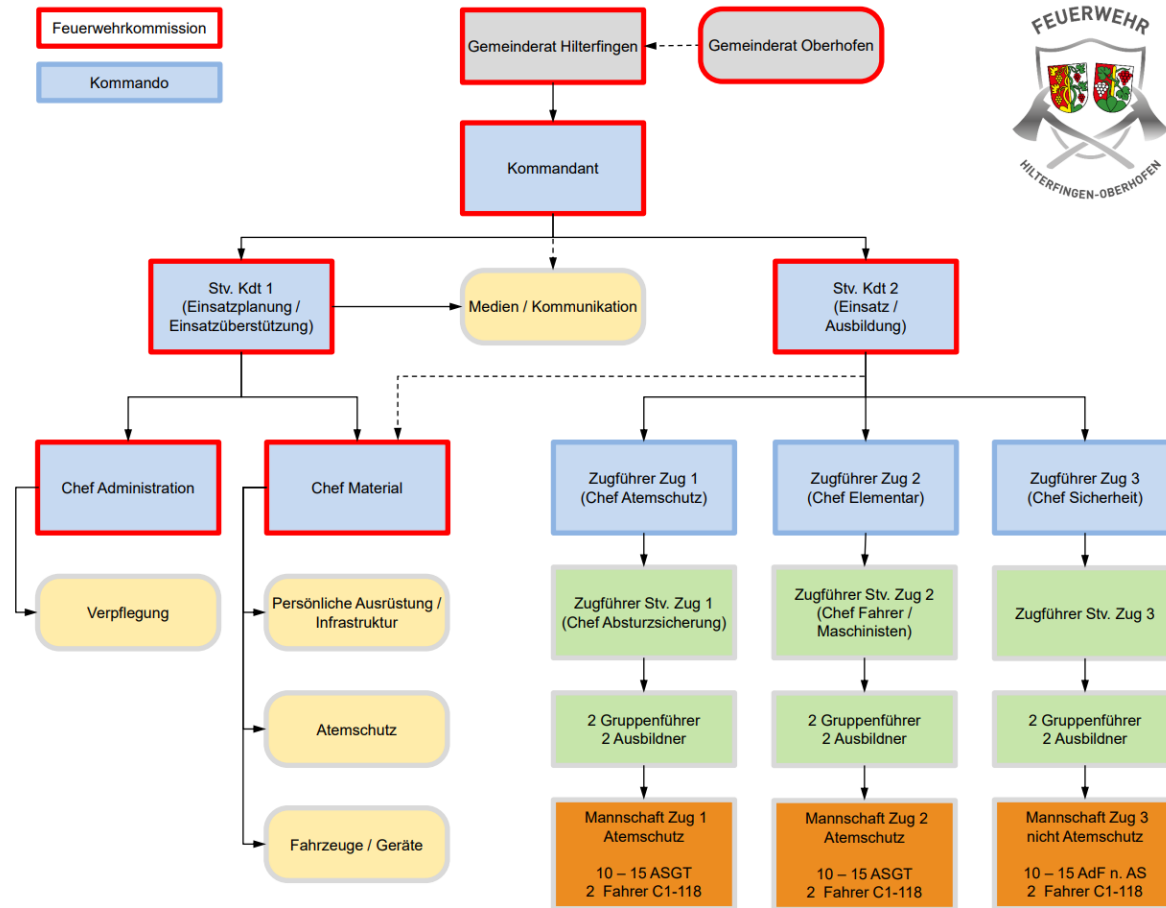


Jürg Arn



ANHANG 1

Organigramm



ANHANG 2

Funktionsbeschreibung Kommandant

Funktionsbezeichnung: Kommandant

Vorgesetzte Stelle: Gemeinderat (*Vorsteher/in Ressort Sicherheit*)

Stellvertretung des: Stv. Kommandant 1 / Stv. Kommandant 2

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / EFü1 / Fachdienstkaderausbildung Leiter FW
Von Vorteil: Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW / EFü1-P / EFü2

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Kommandant leitet die Feuerwehr. Er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft, für das Personal, für die Materialbewirtschaftung, die Instruktion, sowie für die Ausbildung von Kader und Mannschaft. Er vertritt die Feuerwehr Hilterfingen gegen aussen.

Er übernimmt im Verhinderungsfall eines Stv. Kommandanten alle Aufgaben gemäss Funktionsbild der Stv. Kommandanten 1 und 2.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften im Feuerwehrdienst.
Verantwortlich für die Erstellung des Jahresprogrammes zu Händen des KFI.
Bewilligung zum Gebrauch von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst, in Absprache mit dem Chef Material.
Zuständig für die Personalplanung und die Rekrutierung neuer AdF.
Entscheidet über Anfragen Dritter betreffend Ausbildungen oder Unterstützung. Entscheidet zusammen mit dem Kommando.
Verantwortlich für die finanzielle Führung der Feuerwehrorganisation.
Zuständig für die Kommunikation in der Feuerwehr.

Erfüllungsart

K

O

K / L

A / K / L / O

A / L

K / L / O

K / O

Besondere Aufgaben

Mitglied in Sonderkommissionen (RFO).
Behandlung von Beschwerden von Mannschaft oder Kader.

Erfüllungsart

A / B

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Stv. Kommandant 1 (Einsatzplanung / Einsatzunterstützung)

Funktionsbezeichnung: Stv. Kommandant 1 (Einsatzplanung/Einsatzunterstützung)

Vorgesetzte Stelle: Kommandant

Stellvertretung des: Kommandanten

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / EFü1 / Fachdienstkaderausbildung Leiter FW
Von Vorteil: Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW / EFü1-P / EFü2

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Stv. Kommandant übernimmt im Verhinderungsfalle alle Aufgaben des Kommandanten gemäss Funktionsbild des Kommandanten. Der gesamte Bereich der Einsatzplanung, Alarmierung und Schlüsselwesen ist in der Verantwortung des Kommandanten Stv. 1.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Zuständig für das Einfordern von Schlüsselrohren.

Erfüllungsart

A / K / L / O

Zuständig für die komplette Alarmierung und die entsprechenden Meldungen.

A / B / K / L

Erstellen von Einsatzplänen und fixen Abläufen für die Aufgaben der Feuerwehr. Erstellt Pläne, Checklisten von Objekten. Definiert Anfahrtswege und Warteräume.

A / K / L / O

Aktualisieren der Werkspläne von Gas, Wasser, Abwasser und Hochspannungsleitungen, sowie dem Hydranten-Netz.

A / K / L

Zuständig für die Personalplanung in Zusammenarbeit mit dem Kdt.

B

Zuständig für alle in der Feuerwehr vorhandenen Schlüssel.

A / K / L / O

Zuständig für das Feuerwehr interne KP inkl. der Führungsunterstützung.

A / K / L / O

Zuständig für die Social-Media.

K / L / O

Zuständig für den Chef Administration und Chef Material.

B / K / L / O

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für den Bereich Führungsunterstützung zu Händen des Stv. Kommandanten 2.

A / B

Besondere Aufgaben

Erfüllungsart

Unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben.

A

Unterstützt die Zugführer in allen Aufgaben.

A / B / K / L / O

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Stv. Kommandant 2 (Einsatz & Ausbildung)

Funktionsbezeichnung: Stv. Kommandant 2 (Einsatz/Ausbildung)

Vorgesetzte Stelle: Kommandant

Stellvertretung des: Kommandanten

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW / EFÜ1 /
Fachdienstkaderausbildung Ausbildungsverantwortlicher
Von Vorteil: EFÜ1-P / EFÜ2

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Stv. Kommandant 2 leitet nach Vorgaben der FKS, SFV, GVB und des Kreisfeuerwehri-
spektors die gesamte Aus- und Weiterbildung von Kader und Mannschaft. Er stellt das Jahres-
programm in Zusammenarbeit mit den Fachverantwortlichen zusammen. Die Überwachung
sämtlicher Kursanmeldungen und Besuche (Einhaltung der Termine) sind seine Aufgabe.
Er unterstützt die Einsatzleiter während und nach dem Einsatz in allen Belangen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Erstellt anhand der Vorgaben der FKS, SFV, GVB, des Kreisfeuerwehri-
spektors und der Fachdienstinstruktoren Ausbildungsschwerpunkte im Jahre-
sprogramm der Feuerwehr zu Handen des Feuerwehrkommandos und der
Feuerwehrkommission.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen und Musterlektionen.

Ist Verbindungsperson zu den Fachdienstinstruktoren in allen Bereichen der
Feuerwehrarbeit.

Ist verantwortlich für die termin- und fachgerechte Abwicklung sämtlicher
Kursanmeldungen.

Betreut die Kursteilnehmer während der Kurse.

Zuständig für die Personalplanung in Zusammenarbeit mit dem Kdt.

Zuständig für die korrekte Rapportierung sämtlicher Einsätze gemäss Vorga-
ben.

Arbeitet mit dem Chef Material eng zusammen.

Erfüllungsart

A / L / O

A / O

A / K / L

K / L / O

A / K / O

B

A / K / L / O

B / O

Besondere Aufgaben

Unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben.

Erfüllungsart

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Chef Administration

Funktionsbezeichnung: Chef Administration

Vorgesetzte Stelle: Stv. Kommandant 1

Stellvertretung des: -----

Anforderungen:

Absolvierter Fachdienstausbildung Administration
Von Vorteil: ABA FV1 oder FV2

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Chef Administration ist für sämtliche administrativen Belange der Feuerwehr zuständig. Er erledigt Korrespondenzen, Protokollführung bei Sitzungen, Personalmutationen, das Rechnungswesen und die Erstellung von Listen jeglicher Art. Die Verpflegung bei Einsätzen oder langen Übungen gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Verfassen und archivieren von Feuerwehrkorrespondenz.
Abwicklung der Kursabrechnungen der Kursteilnehmer.
Pflegen des Verwaltungsprogrammes (*exkl. Alarmierung / Material / Ausbildung*).
Termingerechte Berichterstattung des Budgets und des Rechnungswesens gegenüber der Gemeinde und der Feuerwehrkommission.
Protokollführung.
Verantwortlich für die Soldabrechnung und Lohnabrechnung.
Abwicklung der Entschuldigungen und des Bussenwesens inklusive schriftliche Information am Jahresende zu Händen der Feuerwehrkommission.
Verantwortlich für die Verpflegung der Mannschaft bei Einsätzen, Übungen und internen Kursen/Weiterbildungen.
Verantwortlich für die termingerechten ärztlichen Untersuchungen aller AdF (Neueintretenden / AS-Untersuchung / C1-118 Untersuchung).
Zuständig für die pünktliche Abrechnung / Rechnungsstellung gemäss den kantonalen Vorgaben nach Einsätzen.

Erfüllungsart

A

A

A

A / K

A

A / L / O

A

A / L / O

A / K / L

A / K / L

Besondere Aufgaben

Er leitet den gemäss Organigramm unterstellten Fachbereich „Verpflegung“.

Erfüllungsart

A / B / L / K / O

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Chef Material

Funktionsbezeichnung: Chef Material

Vorgesetzte Stelle: Stv. Kommandant 1

Stellvertretung des: -----

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 oder FV2 / Fachdienstausbildung Materialwartung M1 / M2 / M3
Von Vorteil: GF1 / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Chef Material ist zuständig für den Unterhalt, die Retablierung, die Einsatzbereitschaft des kompletten Materials, der Fahrzeuge und der Ausrüstung der Feuerwehr.
Zusätzlich ist er verantwortlich für die Infrastruktur der Feuerwehr.
Mitverantwortlich bei der reglementsconformen Beschaffung des Materials und der Fahrzeuge.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Erfüllungsart

Erstellt anhand der Vorgaben GVB, ASTRA, SFV, des Feuerwehrinspektors und den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben Budgetpositionen zu Handen des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission.

A

Zuständig für die gesetzeskonforme Durchführung von Material-, Geräte-, Ausrüstungs-, und Fahrzeugprüfungen sowie dessen Reparaturen und Protokollierung.

A / K / L / O

Auslösen von Beschaffungen und Reparaturen des Materials und der Fahrzeuge gemäss genehmigtem Budget.

A / K

Pflege aller Etats für Fahrzeuge, Materialien und Magazin (WINFAP).

A / L

Abgabe und Rücknahme von persönlicher Ausrüstung und Material für Kurse, Weiterbildungen und Ein- / Austritte aus der Feuerwehr.

A / K / L / O

Unterstützt die Ausbildung an Material / Geräte / Ausrüstung / Fahrzeuge.

A / B / K / O

Bewilligung zum Gebrauch von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst in Absprache mit dem Kdt.

A / B / K

Besondere Aufgaben

Erfüllungsart

Er leitet die gemäss Organigramm unterstellten Fachbereiche im Materialdienst.

A / B / L / K / O

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Zugführer Zug 1 (Chef Atemschutz)

Funktionsbezeichnung: Zugführer Zug 1 (Chef Atemschutz)

Vorgesetzte Stelle: Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: -----

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / EFü1 / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW
Von Vorteil: Fachdienstausbildung Materialwartung Modul 1

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Zugführer Zug 1 „Chef Atemschutz“ leitet und überwacht die gesamte Atemschutzausbildung gemäss Vorgaben des Stv. Kommandanten 2. Er ist für die permanente Einsatzbereitschaft, in Koordination mit dem Chef Material, des gesamten Atemschutzbereichs verantwortlich.

Er führt den Zug 1 gemäss den Vorgaben des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Meldungen von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material an den Chef Material.

Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Reglemente betreffend Atemschutz.

Mithilfe bei der Evaluierung von neuem bzw. Ersatz-Material zu Gunsten des Atemschutzes.

Ist für die Verbindung zu Atemschutz-Fachdienstinstruktoren, in Koordination mit dem Stv. Kommandanten 2, verantwortlich.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für den Bereich Atemschutz zu Handen des Stv. Kommandanten 2.

Erfüllungsart

A / K / O

B / K / L

A / B / L

A / K / L / O

A / B

Besondere Aufgaben

Unterstützt den Chef Material im Bereich Atemschutz.

Unterstützt die Einsatzleitung im Bereich Atemschutz.

Ist Übungsleiter an den Zugsübungen.

Erfüllungsart

A / B

B

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Zugführer Zug 2 (Chef Elementar)

Funktionsbezeichnung: Zugführer Zug 2 (Chef Elementar)

Vorgesetzte Stelle: Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: -----

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / EFÜ1 / Fachdienstkaderausbildung Fachspezialisten Elementar / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW

Von Vorteil: --

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Zugführer Zug 2 „Chef Elementar“ leitet und überwacht die gesamte Elementarbildung gemäss Vorgaben des Stv. Kommandant 2. Er ist für die permanente Einsatzbereitschaft, in Koordination mit dem Chef Material, des gesamten Elementarbereichs verantwortlich.

Er führt den Zug 2 gemäss den Vorgaben des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Erfüllungsart

Meldung von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material an den Chef Material.

A / K / O

Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Reglemente betreffend Elementar.

B / K / L

Mithilfe bei der Evaluierung von neuem bzw. Ersatzmaterial zu Gunsten der Elementarbewältigung.

A / B / L

Ist für die Verbindung zu Elementar-Fachdienstinstruktoren, in Koordination mit dem Stv. Kommandanten 2, verantwortlich.

A / K / L / O

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für den Bereich Elementar zu Handen des Stv. Kommandanten 2.

A / B

Unterstützung des Stv. Kommandanten 1 bei der Einsatzplanung für Elementarereignisse.

A / B

Besondere Aufgaben

Erfüllungsart

Unterstützt die Einsatzleitung bei Elementarereignissen.

B

Ist Übungsleiter an den Zugsübungen.

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Zugführer Zug 3 (Chef Sicherheit)

Funktionsbezeichnung: Zugführer Zug 3 (Chef Sicherheit)

Vorgesetzte Stelle: Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: -----

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / GF2 / EFÜ1 / Fachdienstkaderausbildung Sicherheitsverantwortlicher / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW

Von Vorteil: Basiskurs Absturzsicherung

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Chef Sicherheit ist für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit in der Feuerwehr verantwortlich.

Er führt den Zug 3 gemäss den Vorgaben des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehrkommission.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Steht allen AdF bei Fragen im Bereich Gesundheits- und Arbeitsschutz zur Verfügung.

Unterstützt in seinem Bereich den Chef Material und den Stv. Kommandanten 2.

Unterstützt die Erstellung der Einsatzpläne im Bereich Sicherheit.

Unterstützt das Kommando und die Feuerwehrkommission in der Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit (Einsatz, Rückwärtiges, Ausbildung).

Ist für die Verbindung zu Sicherheits-Fachdienstinstruktoren, in Koordination mit dem Stv. Kommandanten 2, verantwortlich.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für den Bereich Sicherheit zu Handen des Stv. Kommandanten 2.

Erfüllungsart

B

B / K / O

B / K / O

B / K / O

A / K / L / O

A / B

Besondere Aufgaben

Unterstützt die Einsatzleitung im Bereich Sicherheit.

Ist Übungsleiter an den Zugsübungen.

Erfüllungsart

B

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung

Zugführer Stv. Zug 1 (Chef Absturzsicherung)

Funktionsbezeichnung: Zugführer Stv. Zug 1 (Chef Absturzsicherung)

Vorgesetzte Stelle: Zugführer Zug 1 / Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: Zugführer Zug 1

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / Basiskurs Absturzsicherung / GF1 / GF2 / Ausbildungskurs Absturzsicherung / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW

Von Vorteil: / EFü1

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Zugführer Stv. Zug 1 ist für die permanente Einsatzbereitschaft, in Koordination mit dem Chef Material, des gesamten Absturzsicherungsbereichs verantwortlich. Er unterstützt den Zugführer Zug 1 in seiner Tätigkeit.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Erfüllungsart

Meldung von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material an den Chef Material.	A / K
Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Reglemente betreffend Absturzsicherung.	B / K / L
Mithilfe bei der Evaluierung von neuem bzw. Ersatz-Material zu Gunsten der Absturzsicherung.	A / B / L
Ist für die Verbindung zu Absturzsicherungs-Fachdienstinstruktoren, in Koordination mit dem Stv. Kommandanten 2, verantwortlich.	A / K / L / O
Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für den Bereich Absturzsicherung zu Händen des Stv. Kommandanten 2.	A / B

Besondere Aufgaben

Erfüllungsart

Unterstützt die Einsatzleitung im Bereich Absturzsicherung.	B
Ist Übungsleiter an den Spezialistenübungen „Absturzsicherung“.	A
Unterstützt den Chef Material im Bereich Absturzsicherung.	A / B
Ist Ausbilder an den Zugsübungen.	A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Zugführer Stv. Zug 2 (Chef Fahrer / Maschinisten)

Funktionsbezeichnung: Zugführer Stv. Zug 2 (Chef Fahrer / Maschinisten)

Vorgesetzte Stelle: Zugführer Zug 2 / Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: Zugführer Zug 2

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV2 / GF1 / Fachdienstkaderausbildung Maschinisten / Fachdienstkaderausbildung Ausbilder FW

Von Vorteil / Fachdienstausbildung Materialwartung M2 / FV1 / GF2 / EFü1

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Zugführer Stv. Zug 2 ist für die permanente Einsatzbereitschaft, in Koordination mit dem Chef Material, des gesamten Fahrer und Maschinistenbereichs verantwortlich.

Er unterstützt den Zugführer Zug 2 in seiner Tätigkeit.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Meldung von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material an den Chef Material.

Verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Reglemente betreffend Fahrer / Maschinisten.

Mithilfe bei der Evaluierung von neuem bzw. Ersatz-Material zu Gunsten der Fahrer / Maschinisten.

Ist für die Verbindung zu Fahrer- / Maschinisten-Fachdienstinstruktoren, in Koordination mit dem Stv. Kommandant 2, verantwortlich.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für Fahrer / Maschinisten zu Händen des Stv. Kommandanten 2.

Unterstützung bei der Einsatzplanung von Wassertransporten.

Erfüllungsart

A / K / O

B / K / L

A / B / L

A / K / L / O

A / B

A / B

Besondere Aufgaben

Unterstützt die Einsatzleitung im Bereich Wassertransport.

Ist Übungsleiter an den Spezialistenübungen „Fahrer / Maschinisten“.

Ist Ausbilder an den Zugsübungen.

Erfüllungsart

B

A

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Zugführer Stv. Zug 3

Funktionsbezeichnung: Zugführer Stv. Zug 3

Vorgesetzte Stelle: Zugführer Zug 3 / Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: Zugführer Zug 3

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 / GF1 / Fachdienstkaderausbildung Ausbildner FW

Von Vorteil: GF2 / EFÜ1 / Fachdienstkaderausbildung Sicherheitsverantwortlicher

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Zugführer Stv. Zug 3 unterstützt den Zugführer Zug 3 in seiner Tätigkeit.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Meldung von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material an den Chef Material.

Mithilfe bei der Evaluierung von neuem bzw. Ersatz-Material.

Verantwortlich für die Einhaltung der Reglemente in der Ausbildung.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für diverse Themen zu Händen des Stv. Kommandanten 2.

Erfüllungsart

A / K / O

A / B

A / K

A / B

Besondere Aufgaben

Ist Ausbildner an den Zugsübungen.

Erfüllungsart

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

Funktionsbeschreibung Ausbildner

Funktionsbezeichnung: Ausbildner

Vorgesetzte Stelle: Zugführer des eingeteilten Zuges / Stv. Kommandant 2

Stellvertretung des: KEINE

Anforderungen:

Absolvierter ABA FV1 oder FV2 / GF1 / Fachdienstkaderausbildung Ausbildungner FW
Von Vorteil: GF2

Aufgabenbereich / Ziel der Stelle

Der Ausbildungner unterstützt den Zugführer und Zugführer Stv. in seiner Tätigkeit als Ausbildungner. Im Weiteren unterstützt er die anderen Fachverantwortlichen bei den Spezialisten-Übungen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Meldung von defektem, verlorenem oder verbrauchtem Material nach einer Ausbildung an den Chef Material.

Mithilfe bei der Ausbildung von neuem bzw. Ersatz-Material.

Mitverantwortlich für die Einhaltung der Reglemente in der Ausbildung.

Erarbeitung von Ausbildungsmodulen für diverse Themen zu Handen des Fachverantwortlichen und Stv. Kommandanten 2.

Erstellen von Ausbildungsdokumenten gemäss den internen Vorgaben.

Erfüllungsart

A

A

A

A

A

Besondere Aufgaben

Ist Ausbildungner an den Zugsübungen.

Erfüllungsart

A

A = Ausführung; B = Beratung; K = Kontrolle; L = Leitung; O = Anordnung

ANHANG 3

Ernennungen / Beförderungen

Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden das Kader. Bei der Auswahl des Kadets sind neben den fachlichen Fähigkeiten besonders die Führungsfähigkeiten zu beachten.

Soldat	(<i>Sdt</i>)	Zum Soldaten wird jeder Angehöriger der Feuerwehr ernannt.
Korporal	(<i>Kpl</i>)	Zum Korporal wird befördert, wer den Gruppenführerkurs 1 absolviert hat.
Wachtmeister	(<i>Wm</i>)	Zum Wachtmeister wird befördert, wer den Gruppenführerkurs 2 absolviert hat und sich mit guten Leistungen hervorhebt (Fachspezialisten, Stellvertreter).
Feldweibel	(<i>Fw</i>)	Zum Feldweibel befördert wird der Chef Material, sobald er die Materialwartkurse der GVB besucht hat. Es ist auf Grund des modularen Aufbaus möglich, dass er nur ein Modul besucht hat.
Fourier	(<i>Four</i>)	Zum Fourier wird ernannt, wer den entsprechenden Administrationskurs für Fouriere besucht hat.
Leutnant	(<i>Lt</i>)	Zum Leutnant wird ernannt, wer den Einsatzführungskurs 1 absolviert hat.
Oberleutnant	(<i>Oblt</i>)	Zum Oberleutnant kann ein Leutnant befördert werden, der den Einsatzführungskurs 2 absolviert hat. Der Kommandant Stellvertreter wird automatisch zum Oberleutnant befördert, sofern er den Administrationskurs Leiter Feuerwehr absolviert hat.
Hauptmann	(<i>Hptm</i>)	Zum Hauptmann befördert wird der Kommandant, sofern er den Administrationskurs Leiter Feuerwehr absolviert hat. Dieser Grad ist nur dem Kommandanten vorbehalten.

ANHANG 4

Pflichtübungen

Jeder Angehörige der Feuerwehr muss eine bestimmte Anzahl Pflichtübungen gemäss Feuerwehrreglement Artikel 21 besuchen.

Die Anzahl Pflichtübungen setzen sich aus Vorgaben der GVB, SFV, FKS und Spezial-Funktionen in der Feuerwehr zusammen.

Sdt	10 Gesamt-/Zugsübungen
Uof (Kpl / Wm)	10 Gesamt-/Zugsübungen + 2 Kaderübungen
hUof (Fw / Four)	10 Gesamt-/Zugsübungen + 2 Kaderübungen
Of (Lt / Oblt / Hptm)	10 Gesamt-/Zugsübungen + 2 Offiziersübungen

Zusätzliche Pflichtübungen, unabhängig vom Grad, müssen für jede weitere Funktion besucht werden:

Atemschutz	+ 1 Übung
Fahrer / Maschinisten	+ 1 Übung
Führungsunterstützung	+ 1 Übung
Absturzsicherungsspezialisten	+ 2 Übungen

Eine Übung enthält 2 Schulungsstunden exklusiv den Verschiebungs- / Retablierungszeiten.

ANHANG 5

Persönliche Ausrüstung

Grundsatz

- Der Feuerwehrangehörige hat während der Übung ein korrektes Tenue zu tragen.
- Tenue-Erleichterungen können vom Kader angeordnet werden.
- Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust der persönlichen Ausrüstung wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.
- Beim Wegzug aus den Gemeinden hat der Feuerwehrangehörige das persönlich gefasste Material in sauberem Zustand dem Chef Material unter Voranmeldung abzugeben.

Tenue	Zwingende PSA	Ausrüstungszusatz	Einsatz- / Übungsart
Branddienst komplett:	Branddienstjacke T-Shirt Branddiensthose Brandschutzhandschuhe Brandschutzschuhe Feuerwehrlhelm		Brandbekämpfung (AS) ABC-Wehr
Erleichtertes Tenue:	Branddienstjacke T-Shirt Arbeitshose Arbeitshandschuhe Brandschutzschuhe Feuerwehrlhelm (<i>je nach Arbeit</i>) Strickmütze	Bandschlinge Hilfsstrick Karabiner Türkeil Kopfschutz (<i>Nomex</i>) Gradabzeichen	Technische Hilfe Öl-Wehr Elementar Absturzsicherung Fahrer / Maschinisten
Leichtes Tenue:	Arbeitsjacke T-Shirt Arbeitshose Arbeitshandschuhe Brandschutzschuhe Feuerwehrlhelm (<i>je nach Arbeit</i>) Strickmütze		Technische Hilfe Öl-Wehr Elementar Absturzsicherung Fahrer / Maschinisten

ANHANG 6

Insektenintervention

Grundsatz

Grundsätzlich sollen nur diejenigen Nester entfernt werden, welche eine unmittelbare Beeinträchtigung des normalen Wohnablaufes darstellen oder Schäden am Gebäude verursachen. Alle anderen sollen belassen werden!

Die Feuerwehr erledigt die Insektenintervention auf freiwilliger Basis.

Betroffene können die Insektenintervention auch an andere Fachspezialisten (Schädlingsbekämpfer, etc.) in Auftrag geben.

Ausbildung

Die Fachverantwortlichen für Insektenintervention der Feuerwehr sind im Besitz der eingeschränkten Fachbewilligung für allgemeine Schädlingsbekämpfung nach ChemRRV VFB-S oder gleichwertiger Ausbildung.

Alarmierung

Die Alarmierung/Aufgebot der Feuerwehr erfolgt über die Notrufnummer 118.

Die Fachverantwortlichen werden durch die REZ direkt persönlich aufgeboten. Ist aufgrund vieler Einsätze dies nicht möglich, wird ein Konferenzgespräch aufgeschaltet.

Im Weiteren sind auf der Gemeindeverwaltung die Telefonnummern der Fachverantwortlichen hinterlegt, welche der Bevölkerung bekannt gegeben werden können.

Einsatz

Der Fachverantwortliche leitet / koordiniert die Intervention.

Die Intervention wird immer durch zwei ausgebildete AdF durchgeführt. Müssen weitere AdF beigezogen werden, müssen diese nicht speziell ausgebildet sein, sie werden aber durch den Fachverantwortlichen in die Sicherheitsregeln Insektenintervention eingeführt.

Die Arbeitssicherheit gemäss Vorgaben für Feuerwehren muss stets eingehalten werden.

Die Feuerwehr demontiert keine Gegenstände (Storenkasten, Ziegel, Fassadenverkleidungen, etc.) um Nester zu entfernen. Für diese Zwecke müssen durch die Auftraggeber selbst Fachspezialisten (Dachdecker, Schreiner, etc.) aufgeboten werden.

Die Kosten der Fachspezialisten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Nester, die ohne Aufwand entfernt werden können, werden durch die Feuerwehr beseitigt und entsorgt. Für Bienenschwärme die eingesammelt werden können, wird durch den Fachverantwortlichen der ortsverantwortliche Schwarmsammler / Imker beigezogen.

Kosten

Die Kosten sind gemäss Anhang 9 des Feuerwehrreglements bar oder gegen Rechnung zu bezahlen.

Müssen weitere Spezialmittel (Autodrehleiter, etc.) beigezogen werden, gehen diese Kosten in Absprache mit dem Auftraggeber zu Lasten des Auftraggebers.

ANHANG 7

Entschädigungen / Sold

Die Soldperiode im Übungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Funktion	Entschädigung
Kommandant	CHF 5'000.00
Stv. Kommandant 1 (Einsatzplanung / Einsatzunterstützung)	CHF 3'000.00
Stv. Kommandant 2 (Einsatz / Ausbildung)	CHF 3'000.00
Zugführer Zug 1 (Chef Atemschutz)	CHF 2'000.00
Zugführer Zug 2 (Chef Elementar)	CHF 2'000.00
Zugführer Zug 3 (Chef Sicherheit)	CHF 2'000.00
Zugführer Stv. Zug 1 (Chef Absturzsicherung)	CHF 1'500.00
Zugführer Stv. Zug 2 (Chef Fahrer / Maschinisten)	CHF 1'500.00
Zugführer Stv. Zug 3	CHF 1'000.00
Ausbildner	CHF 500.00
Chef Administration ¹	CHF 40.00/h
Chef Material und Materialwarte ²	CHF 40.00/h

Ausserordentliche Tätigkeiten	Entschädigung
Projekte / Beschaffungsgruppen / Sonderkommissionen ³	CHF 35.00/h

¹ Der Chef Administration muss sämtliche Stunden schriftlich rapportieren.

² Der Chef Material muss sämtliche Stunden schriftlich rapportieren. Sofern der Chef Material zu einem definierten Prozentsatz von der Gemeinde für seine Tätigkeit angestellt ist, muss er seine Arbeiten in diesem Zeitraum erledigen und rapportieren. Sollten ausserordentliche Aufwendungen erforderlich sein, werden diese Stunden über die Feuerwehr separat abgerechnet.

³ Für ausserordentliche Tätigkeiten ausserhalb der Funktionsbeschreibungen dürfen in Absprache mit der Feuerwehrkommission entsprechend aufgewendete Stunden geltend gemacht werden. Diese Stunden sind schriftlich zu rapportieren. Die Projekte, Beschaffungsgruppen und Sonderkommissionen werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt (siehe Art. 6).

⁴ Bei einem ausserordentlichen Ausfall eines Adf in einer Funktion, z.B. aufgrund fehlendem Nachfolger bei Austritt/Wegzug, Langzeitausfall durch Unfall oder Krankheit, etc., müssen entsprechende Tätigkeiten aufgeteilt und entsprechend entschädigt werden. Die Verteilung wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Ausbildung

Funktion	Entschädigung
Übungen (<i>alle AdF</i>)	CHF 40.00
½ Tages Übungen und Kurse bis 4h (<i>alle AdF</i>)	CHF 160.00
1 Tages Übungen und Kurse ab 4h (<i>alle AdF</i>)	CHF 320.00
Kilometerentschädigung	CHF 0.70/km
Spesen (<i>Unterkunft / Essen</i>)	gemäss Quittung

Einsätze

Entschädigungsgrund	Entschädigung
Pikettentschädigung (<i>Tages-Pauschale</i>)	CHF 100.00
Ernstfallentschädigung	CHF 50.00/h
Insekten (<i>Pauschale pro Einsatz</i>)	CHF 30.00

ANHANG 8

Bussen

Die Bussenkontrolle wird durch den Fourier geführt.

Wer einer Übung ohne schriftliche Entschuldigung (offizielles Entschuldigungsformular) fern bleibt, wird wie folgt gebüsst:

Funktion	1. Übung	2. Übung	Ab 3. Übung
Alle AdF	CHF 80.00	CHF 200.00	CHF 450.00

ANHANG 9

Verrechnungsansätze

Einsatz	Kosten CHF
Insektenintervention (<i>Pauschale</i>)	CHF 120.00
Ungewollter automatischer Alarm 1. Alarm pro Jahr Jeder weitere Alarm	Gratis CHF 1'000.00
Unterstützung / Traghilfe zu Gunsten Rettungsdienst Gemäss kantonalen Vorgaben	Pauschal 240.00
Einsatzkosten für Öl/ABC-Wehr-Einsätze werden in Weisung „Gebührentarif KAF (<i>Kantonalen Aufgaben Feuerwehr</i>)“ geregelt.	--
Einsatzkosten für Personenrettungen bei Unfällen werden in der Weisung „Gebührentarif KAF (<i>Kantonalen Aufgaben Feuerwehr</i>)“ und der Weisung „Verrechnung von Einsätzen bei Personenunfällen“ geregelt.	--

Fahrzeuge	Kosten / Tag CHF
Materialtransportfahrzeug	CHF 170.00
Modulfahrzeug	CHF 170.00
Mannschaftstransportfahrzeug	CHF 120.00
Atemschutzfahrzeug	CHF 170.00
Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00

Gerätschaften	Kosten / Tag CHF
Motorspritze	CHF 80.00
Anhängeleiter	CHF 80.00
Motorkettensäge / Rettungskettensäge / Lüfter / Generator / Beleuchtungsmaterial / Wassersauger / Tauchpumpe (<i>pro Gerätschaft und inkl. Zubehör</i>)	CHF 50.00
Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet	--

Personal	Kosten / Std. CHF
Eingesetzte Feuerwehrleute zur Bewältigung der Schadenlage	CHF 60.00
Eingesetzte Feuerwehrleute ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage (<i>pro Ausrückung Pauschal</i>)	CHF 30.00

¹ Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen werden nach den Verrechnungsansätzen der jeweiligen Feuerwehrorganisation verrechnet.

² Verrechnungsansätze gemäss Anhang 4 der Feuerwehrweisung der Gebäudeversicherung Bern

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Anhänge zum Feuerwehrreglement 2023 anlässlich der Sitzung vom 17. Oktober 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber

